



1. FSV MAINZ 05

GESCHÄFTSORDNUNG DER WAHLKOMMISSION

Fassung vom 14. Mai 2021

Letzte Änderung am 03. Januar 2024

Präambel

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 der Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 28.3.2021 beschlossenen Fassung gibt sich die Wahlkommission einstimmig die nachfolgende Geschäftsordnung. Die in ihr verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

(1) Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Mitgliederversammlung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl des Aufsichtsrats sowie des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden sowie der Bestätigung des Kandidaten der Fanabteilung zu unterstützen. ²Der Wahlkommission kommt eine gegenüber der Mitgliederversammlung dienende Funktion zu.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission arbeiten kollegial zusammen und sind bestrebt, ihre Entscheidungen einstimmig zu treffen. Sie haben während ihrer Amtsdauer und im Anschluss daran über den Inhalt und Verlauf der Ausschusssitzungen vollständige Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Wahlkommission.

(3) Sämtliche von den Kandidaten erteilte persönliche Informationen wie Lebensläufe, beantwortete Fragebögen etc. (personenbezogenen Daten) unterliegen alleine der Verwertung innerhalb der Wahlkommission und dürfen anderen Organen oder Mitgliedern des Vereins nur mit schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Einwilligung des Betroffenen bekannt gemacht werden. Personenbezogene Daten dürfen nur von solchen Kandidaten aufgehoben werden, die in das jeweilige Organ gewählt werden, um diese im Fall einer erneuten Kandidatur wieder heranzuziehen. Personenbezogenen Daten der übrigen Kandidaten sind spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu vernichten.

§ 2 Sprecher

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte für jede Wahlperiode einen Sprecher. Der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er vertritt die Wahlkommission gegenüber den Vereinsorganen und den Vereinsmitgliedern ausschließlich auf der Grundlage einer Beschlussfassung in der Wahlkommission.

§ 3 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Die Einladung erfolgt durch den Sprecher in Textform. Sie muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie darf abgekürzt werden, wenn dem alle Kommissionsmitglieder auf einer Sitzung oder in Textform zustimmen. Die Sitzungen finden entweder am Sitz des Vereins, einem anderen geeigneten Ort oder virtuell statt.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Wahlkommission ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse der Wahlkommission werden ungeachtet § 1 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Wahlkommission tagt grundsätzlich ohne Gäste. Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann der Sprecher Gäste zu den Sitzungen einladen. Über die Zulassung geladener Gäste beschließt die Wahlkommission.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen der Wahlkommission sind zu protokollieren. Das Protokoll führt der Sprecher, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung die Wahl eines anderen Protokollführers beantragt. Das Protokoll ist von dem Sprecher sowie gegebenenfalls zusätzlich von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Wahlkommission binnen sieben Tagen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Sprecher leitet die Sitzungen. Zu Beginn der Sitzungen stellt der Sprecher die Beschlussfähigkeit fest und gibt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Kenntnis, sofern es den Mitgliedern der Wahlkommission noch nicht bekannt gemacht worden ist. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden.

§ 4 Auswahl der Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats

(1) Aufgabe der Wahlkommission im Vorfeld von Aufsichtsratswahlen ist es, der Mitgliederversammlung eine Liste mit Kandidaten vorzuschlagen, die die in § 14 Abs. 2 der Satzung enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Aufsichtsratswahlliste). Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 der Satzung darf die Aufsichtsratswahlliste nicht mehr als doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Aufsichtsratsämter von der Mitgliederversammlung zu besetzen sind. Erfüllen nicht mehr als doppelt so viele Kandidaten, wie Aufsichtsratsämter von der Mitgliederversammlung zu besetzen sind, die in § 14 Abs. 2 der Satzung enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen, sind sämtliche Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf die Aufsichtsratswahlliste zu setzen.

(2) Zunächst beschließt die Wahlkommission darüber, welche der ihr vorgeschlagenen Kandidaten wegen Nichteinhaltung der formellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der Satzung nicht für die Aufsichtsratswahlliste in Betracht kommen. Formelle Voraussetzungen sind:

- Einhaltung der Bewerbungsfrist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)
- Textform (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)
- Vereinsmitgliedschaft, Lebensalter zwischen 30 und 75 Jahren (§ 14 Abs. 2 a) der Satzung)
- Vorliegen qualifizierter Bewerbungsunterlagen (§ 14 Abs. 2 b) der Satzung)
- Erklärung zur Annahme der Wahl, keine unvereinbare Funktion oder Amtsinhaberschaft (§ 14 Abs. 2 c) der Satzung)

(3) Sodann entscheidet die Wahlkommission darüber, welche der verbleibenden Kandidaten die inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 b) der Satzung (materielle Zulassungsvoraussetzungen) erfüllen (langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport oder anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens). Entscheidet die Wahlkommission einstimmig, dass ein Kandidat die materiellen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dieser ohne zusätzliche Verfahrensschritte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Besteht bezüglich eines Kandidaten keine Einigkeit darüber, ob er die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Wahlkommission beschließen, dass der Kandidat zur Erbringung entsprechender Nachweise aufgefordert und/oder persönlich angehört wird. Beschließt die Wahlkommission im Anschluss daran mit 3/4-Mehrheit, dass der Kandidat nicht die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist er vom Verfahren ausgeschlossen.

(4) Soweit nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 3 mehr als doppelt so viele Kandidaten verbleiben, wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, hat die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Vorauswahl zu treffen. Im Rahmen der Vorauswahl sind alle Kandidaten, die sich noch im Verfahren befinden, persönlich anzuhören. Bei der Vorauswahl ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratswahlliste möglichst gleichmäßig unterschiedliche Kompetenzbereiche (sportliche, wirtschaftliche, juristische und sonstige Kompetenz) abdeckt. Im Übrigen sind die folgenden Kriterien zugrunde zu legen:

- Kompetenz im wirtschaftlichen, juristischen, sportlichen Bereich oder einem sonstigen Bereich
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Persönlichkeit des Kandidaten
- Engagement für den Verein
- Ausreichende zeitliche Ressourcen zur Wahrnehmung des Mandats
- voraussichtliche Akzeptanz bei den Mitgliedern

Im Anschluss an die Anhörungen findet eine Aussprache statt. Können sich die Mitglieder der Wahlkommission auf eine gemeinsame Aufsichtsratswahlliste verständigen, wird diese einstimmig beschlossen.

(5) Sofern sich keine Einstimmigkeit erzielen lässt, werden die Plätze der Aufsichtsratswahlliste nach dem Mehrheitsprinzip besetzt. Sofern nicht alle Plätze mit einfacher Mehrheit der Stimmen besetzt werden können, genügt die relative Mehrheit. Sofern Plätze der Aufsichtsratswahlliste auch nicht mit relativer Mehrheit besetzt werden können, entscheidet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen das Los.

§ 5 Überprüfung der ordnungsgemäßen Benennung des Vertreters der Fanabteilung im Aufsichtsrat

Die Fanabteilung benennt der Wahlkommission den von ihr gewählten Vertreter für den Aufsichtsrat. Die Wahlkommission überprüft, ob die Benennung den Anforderungen des § 14 Abs. 5 der Satzung genügt.

§ 6 Auswahl der Kandidaten für die Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden

(1) Aufgabe der Wahlkommission im Vorfeld von Wahlen des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden ist es, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag mit Kandidaten zu unterbreiten, die die in § 12 Abs. 4 UAbs. 2 der Satzung enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Vereinsvorstandswahlliste). Gemäß § 12 Abs. 4 UAbs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung, darf die Vereinsvorstandsliste nicht mehr als drei Kandidaten enthalten. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die in § 12 Abs. 4 UAbs. 2 der Satzung enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen, sind gemäß § 12 Abs. 4 UAbs. 4 Satz 3 der Satzung sämtliche Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf die Vereinsvorstandswahlliste zu setzen.

(2) Zunächst beschließt die Wahlkommission darüber, welche der ihr vorgeschlagenen Kandidaten wegen Nichteinhaltung der formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 4, 5 der Satzung nicht für die Vereinsvorstandswahlliste in Betracht kommen. Formelle Voraussetzungen sind:

- Einhaltung der Bewerbungsfrist (§ 12 Abs. 5 der Satzung)
- Textform (§ 12 Abs. 4 UAbs. 2 der Satzung).
- Vereinsmitgliedschaft, Lebensalter zwischen 30 und 75 Jahren (§ 12 Abs. 4 UAbs. 2 a) der Satzung)
- Vorliegen qualifizierter Bewerbungsunterlagen (§ 12 Abs. 4 UAbs. 2 b) der Satzung)
- Erklärung zur Annahme der Wahl, keine unvereinbare Funktion oder Amtsinhaberschaft (§ 12 Abs. 4 UAbs. 2 c) der Satzung)

(3) Sodann entscheidet die Wahlkommission darüber, welche der verbleibenden Kandidaten die inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 UAbs. 2 b) der Satzung (materielle Zulassungsvoraussetzungen) erfüllen (zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport oder anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens). Entscheidet die Wahlkommission einstimmig, dass ein Kandidat die materiellen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dieser ohne zusätzliche Verfahrensschritte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Besteht bezüglich eines Kandidaten keine Einigkeit darüber, ob er die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Wahlkommission beschließen, dass der Kandidat zur Erbringung entsprechender Nachweise aufgefordert und/oder persönlich angehört wird. Beschließt die Wahlkommission im Anschluss daran mit 3/4-Mehrheit, dass der Kandidat nicht die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist er vom Verfahren ausgeschlossen.

(4) Soweit nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 3 mehr als drei Kandidaten verbleiben, hat die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Vorauswahl zu treffen. Im Rahmen der Vorauswahl sind alle Kandidaten, die sich noch im Verfahren befinden, persönlich anzuhören. Bei der Vorauswahl sind die folgenden Kriterien zugrunde zu legen:

- Kompetenz im wirtschaftlichen, juristischen und/oder sportlichen Bereich
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf
- Persönlichkeit des Kandidaten
- Engagement für den Verein
- Ausreichende zeitliche Ressourcen zur Wahrnehmung des Mandats
- voraussichtliche Akzeptanz bei den Mitgliedern

Im Anschluss an die Anhörungen findet eine Aussprache statt. Können sich die Mitglieder der Wahlkommission auf eine gemeinsame Vereinsvorstandswahlliste verständigen, wird diese einstimmig beschlossen.

(5) Sofern sich keine Einstimmigkeit erzielen lässt, werden die Plätze der Vereinsvorstandswahlliste nach dem Mehrheitsprinzip besetzt. Sofern nicht alle Plätze mit einfacher Mehrheit der Stimmen besetzt werden können, genügt die relative Mehrheit. Sofern Plätze der Vereinsvorstandswahlliste auch nicht mit relativer Mehrheit besetzt werden können, entscheidet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen das Los.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Wahlkommission übermittelt dem Vorstand die Aufsichtsratswahlliste und/oder die Vereinsvorstandswahlliste sowie den geprüften Vorschlag der Fanabteilung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform.

(2) Die Entscheidungen über die Aufnahme in die Aufsichtsratswahlliste bzw. die Vereinsvorstandswahlliste sowie die Benennung des Kandidaten der Fanabteilung ist den jeweiligen Kandidaten in Textform mitzuteilen.

(3) Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 8 und § 14 Abs. 3 Satz 3 der Satzung bedarf die Entscheidung der Wahlkommission über die Aufsichtsratswahlliste bzw. die Vereinsvorstandswahlliste keiner Begründung. Die Wahlkommission kann einstimmig beschließen, eine statistische Erläuterung des Auswahlverfahrens und ihrer Entscheidung zu veröffentlichen.

§ 8 Durchführung der Wahl

Das Verfahren zu Beschlussfassungen für Wahlen wird durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Geleitet und durchgeführt werden die Wahlen bis zur Feststellung des Wahlergebnisses von den Mitgliedern der Wahlkommission. Der Wahlkommission obliegt insoweit die Verantwortung für eine transparente und professionelle Organisation der Wahlen. Sie arbeitet dabei eng mit den Mitarbeitern des Vereins zusammen, die die Organisation der Mitgliederversammlung verantworten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie kann nur einstimmig wieder geändert werden. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich zusammen mit einer bereinigten Fassung der Geschäftsordnung zuzuleiten, um deren Veröffentlichungen gemäß mit § 18 Abs. 4 Satz 3 der Satzung zu ermöglichen.